

für die Ortsgemeinde Dausenau

AZ: 3/610-13/5/12

5 DS 16/ 0144

Sachbearbeiter: Herr Figurski

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Bau- u. Sanierungsausschuss	öffentlich	
Ortsgemeinderat Dausenau	öffentlich	

**Bebauungsplanentwurf "Emser Landstraße" der Ortsgemeinde Dausenau;
hier:**

- 1. Zustimmung zur vorgelegten Planung,**
- 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),**
- 3. Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.**

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Der Rat der Ortsgemeinde Dausenau hat vorhergehend den Beschluss zur Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes gemäß den §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Die Entwurfsunterlagen werden hiermit zur Zustimmung vorgelegt bzw. vom beauftragten Planungsbüro vorgestellt. Zur Weiterführung des förmlichen Aufstellungsverfahrens werden nachstehende Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB empfohlen.

Beschlussvorschlag:

1. a) Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf, Stand: 06/2022, wird zugestimmt.

1. b) Alternativbeschluss zu 1 a):

Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf, Stand: 06/2022, wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass folgende Veränderungen vor Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuarbeiten sind:

1. c) **Alternativbeschluss zu 1 a) und 1 b):**

Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf, Stand: 06/2022, wird nicht zugestimmt.

Folgende Bereiche sind erneut zu überarbeiten bzw. folgende Veränderungen sind einzuarbeiten:

Nach Überarbeitung ist der Bebauungsplanentwurf erneut zur Zustimmung vorzulegen.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister